

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/9/2 9ObA60/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Hon.- Prof. Dr. Kuderna als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Gamerith und Dr. Petrag als Richter sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Christian Kleemann und Erich Reichelt als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Theresia K***, Handelsangestellte, Hermagor, Möderndorf Nr. 66, vertreten durch Dr. Hans Primus, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wider die beklagte Partei Karl P***, Bäckereihinhaber, Klagenfurt, Feschnigstraße 72, vertreten durch Dr. Walter Reitmann, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wegen 16.562,50 S brutto s.A., infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgerichtes in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 19. März 1987, GZ. 8 Ra 11/87-14, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Arbeitsgerichtes Klagenfurt vom 17. Juli 1986, GZ. 1 Cr 47/86-7, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 2.719,20 S bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (darin 247,20 S Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Berufungsurteil wurde dem Beklagten zu Händen des Beklagtenvertreters am Dienstag, dem 14. April 1987, zugestellt. Die vierwöchige Revisionsfrist endete daher am Dienstag, dem 12. Mai 1987. Nachdem die zunächst an das Oberlandesgericht Graz, also an das hierfür unzuständige Gericht, gerichtete Revision dort am 13. Mai 1987 eingelangt war, wurde sie noch am selben Tag, adressiert an das Landesgericht Klagenfurt, zur Post gegeben. Die gemäß § 505 Abs. 1 innerhalb der Revisionsfrist beim Erstgericht einzubringende Revision ist daher verspätet. Da der Postenlauf nur dann in den Lauf der Rechtsmittelfrist nicht einzurechnen ist, wenn das Rechtsmittel beim zuständigen Gericht (hier: beim Erstgericht) eingebracht wurde (§ 89 GOG; siehe Fasching, Zivilprozeßrecht Rdz 549) diese Voraussetzung aber hier nicht zutrifft, kommt es auf das Datum der Postaufgabe nicht an.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 41, 50 ZPO. Ein Kostenzuspruch an die Revisionsgegnerin hatte zu erfolgen, weil sie in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Verspätung der Revision hingewiesen hat.

Anmerkung

E11877

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:009OBA00060.87.0902.000

Dokumentnummer

JJT_19870902_OGH0002_009OBA00060_8700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at